Urteil vom 15. März 2006

I.	Zivi	lab	teil	ur	าต

Bundesrichter Corboz, Präsident, Bundesrichterin Rottenberg Liatowitsch, Bundesrichter Nyffeler, Gerichtsschreiber Mazan.
B. E, Kläger und Berufungskläger, vertreten durch Rechtsanwalt Urs Christen,
gegen
X AG, Beklagte und Berufungsbeklagte, vertreten durch Rechtsanwalt Christoph Storrer.
Arbeitsvertrag; variabler Lohnanteil,
Berufung gegen den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen, III. Zivilkammer, vom 31. Oktober 2005.
Sachverhalt:
Am 1. Mai 2003 schlossen B.E (Kläger) und die X AG (Beklagte) einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Gleichentags unterzeichneten die Parteien eine Salärvereinbarung für den Zeitraum vom 1. Mai 2003 bis zum 31. Dezember 2003, welche integrierender Bestandteil des Arbeitsvertrages war. Gemäss dieser Salärvereinbarung bezahlte die Beklagte dem Kläger ein fixes Jahresgehalt von Fr. 90'000 (zahlbar in 13 Raten à je Fr. 6'923) sowie Fixspesen im Betrag von Fr. 1'000 pro Monat. Unter dem Titel 'Besondere Vereinbarung'' trafen die Parteien folgende Regelung zum variablen Lohnanteil: 'Der variable Anteil errechnet sich aus dem Erreichungsgrad der definierten Ziele. Er besteht aus Fr. 60'000 pro rata, gerechnet ab dem 1. Mai 2003, was im Jahr 2003 bei 100 % Zielerreichung einem variablen Anteil [von] Fr. 40'000 entspricht. Die Auszahlung des variablen Anteils erfolgt nach Zielerfüllung.
1. Zielgrösse: Firma F als kontinuierlichen Kunden aufbauen, entspricht 50 % des variablen Anteils.
2. Zielgrösse: diese Messgrösse entspricht dem "Return of Investment" 2003. Das bedeutet, dass alle Kosten und Investitionen im Zusammenhang mit dem Business-Unit Y durch die Vertriebsspanne ausgeglichen werden. Bei positivem EBIT-Beitrag, beträgt die Gewinnbeteiligung 3 % vom EBIT." Mit Schreiben vom 27. August 2003 kündigte der Kläger den Arbeitsvertrag vom 1. Mai 2003 unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten dreimonatigen Kündigungsfrist per 30. November 2003. In der Folge einigten sich die Parteien darauf, den Arbeitsvertrag per Ende Oktober 2003 aufzuheben.
B

Im Zusammenhang mit der Berechnung des variablen Lohnanspruchs des Klägers konnten die Parteien keine Einigung finden. Mit Eingabe vom 8. Februar 2004 beantragte der Kläger dem Arbeitsgericht Alttoggenburg-Wil, die Beklagte zur Zahlung von Fr. 30'000.-- zu verpflichten, abzüglich

Sozialversicherungsbeiträge zuzüglich Zins von 5 % ab 1. November 2003. Mit Urteil vom 10. November 2004 verpflichtete das Arbeitsgericht Alttoggenburg-Wil die Beklagte, dem Kläger Fr. 21'609.15 nebst 5 % Zins seit 1. November 2003 zu bezahlen; im Mehrbetrag wies das Arbeitsgericht die Klage ab.

Gegen dieses Urteil erhob die Beklagte Berufung ans Kantonsgericht St. Gallen. Mit Urteil vom 31. Oktober 2005 hob das Kantonsgericht St. Gallen das Urteil des Arbeitsgerichts Alttoggenburg-Wil vom 10. November 2004 auf und wies die Klage ab.

C.

Mit Berufung vom 7. Dezember 2005 beantragt der Kläger dem Bundesgericht, das Urteil des Kantonsgerichts St. Gallen vom 31. Oktober 2005 aufzuheben und die Beklagte in Bestätigung des Urteils des Arbeitsgerichtes Alttoggenburg-Wil zur Bezahlung von Fr. 21'609.15 nebst 5 % Zins seit dem 1. November 2003 zu verpflichten; eventualiter sei die Sache zur Neubeurteilung ans Kantonsgericht zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt die Abweisung der Berufung.

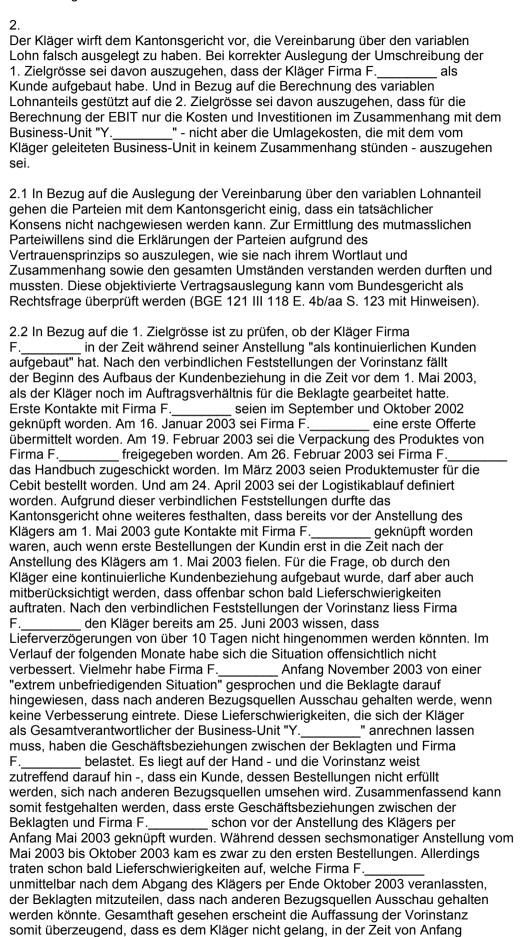
Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Kantonsgericht hat zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, der umstrittene variable Lohnanteil betrage für das Kalenderjahr 2003 pro rata für die Monate Mai bis Oktober 2003 maximal Fr. 30'000.--. Ein Anspruch auf Auszahlung bestehe nur dann, wenn die in der Vereinbarung über die variablen Lohnanteile definierten Zielgrössen erreicht seien.

1.1 In Bezug auf die 1. Zielgrösse, Firma F als kontinuierlichen Kunden aufzubauen, sei kein variabler Lohn geschuldet. Bereits vor der Anstellung des Klägers am 1. Mai 2003 hätten gute Kontakte zu Firma F bestanden. Zwar seien in den Zeitraum der Anstellung des Klägers die ersten Bestellungen durch Firma F gefallen. Eine qualitative Steigerung der Kundenbeziehung sei damit nicht erreicht worden, da diese Bestellungen in erster Linie ein Ergebnis der vorhergehenden Bestrebungen gewesen seien. Hinzu komme, dass Lieferschwierigkeiten, die bereits von Beginn an bestanden hätten, die Geschäftsbeziehungen zu Firma F belastet hätten. Unmittelbar nach dem Abgang des Klägers sei es deshalb zu erheblichen Missfallenskundgebungen der Kundin gekommen. Vor diesem Hintergrund könne nicht von einer qualitativen Steigerung bzw. einem Aufbau der Kundenbeziehung durch den Kläger im Rahmen seiner Tätigkeit als Arbeitnehmer der Beklagten gesprochen werden. Es möge zwar zutreffen, dass
der Kläger massgeblichen Einfluss darauf gehabt habe, dass Firma F
Produkte bei der Beklagten bestellt habe. Diese Entwicklung habe sich jedoch schon abgezeichnet, als der Kläger seine unselbständige Tätigkeit für die Beklagte aufgenommen habe. Eine weitere qualitative Steigerung habe er nicht mehr herbeigeführt. Der Kläger habe damit die Zielgrösse 1 nicht erfüllt, weshalb ihm aufgrund derselben kein variabler Lohnanteil zustehe.

- 1.2 Im Zusammenhang mit der 2. Zielgrösse führte das Kantonsgericht im Wesentlichen aus, dass der Kläger unabhängig vom erzielten Return of Investment (ROI) Anspruch habe auf 3 % der EBIT (earnings before interest and taxes). Bei der Berechnung der EBIT seien nicht nur die proportionalen, sondern auch die fixen Kosten wie diejenigen der Geschäftsleitung zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung dieser sog. Umlagekosten resultiere gemäss dem testierten Buchhaltungsauszug für die Zeit von Mai bis November 2003 ein Verlust und kein Gewinn. Damit bestehe auch kein Anspruch des Klägers auf eine Gewinnbeteiligung.
- 1.3 Wenn aber weder in Bezug auf die 1. Zielgrösse noch gestützt auf die 2. Zielgrösse ein Anspruch des Klägers auf einen variablen Lohnanteil bestehe,

sei die Klage abzuweisen.



Mai 2003 bis Ende Oktober 2003 eine "kontinuierliche Kundenbeziehungen aufzubauen". Da die Voraussetzung der 1. Zielgrösse nicht erfüllt ist, steht dem Kläger diesbezüglich kein variabler Lohnanteil zu.

2.3 In Bezug auf die 2. Zielgrösse, die eine Gewinnbeteiligung in der Höhe von 3 % vom EBIT vorsieht, ist insbesondere umstritten, ob bei der Berechnung der relevanten "Messgrösse" auch die sog. Umlagekosten zu berücksichtigen sind. Der Kläger macht geltend, dass nur die Kosten und Investitionen im Zusammenhang mit dem Business-Unit "Y._____" zu berücksichtigen seien und insbesondere die Umlagekosten (proportionale Umlage der Kosten der Gesamtfirma in % des Umsatzes) ausser Betracht gelassen werden müssten. Diese Auffassung ist nicht überzeugend. In der vertraglichen Umschreibung der 2. Zielgrösse ist klar festgehalten, dass für die Bestimmung des variablen Lohnanteils "alle Kosten und Investitionen" im Zusammenhang mit dem " zu berücksichtigen seien. Darunter fallen unter Business-Unit "Y. anderem auch die Umlagekosten. Auch der Business-Unit "Y. " verursacht der Gesamtfirma Kosten, die bei der Berechnung der EBIT für den erwähnten Geschäftsbereich in Betracht fallen. Dass unter Berücksichtigung "aller Kosten" für den Business-Unit "Y. " in der relevanten Zeit von Anfang Mai 2003 bis Ende Oktober 2003 ein negativer EBIT zu verzeichnen war, wird vom Kläger nicht bestritten. Auch insofern erweist sich die Kritik des Klägers am angefochtenen Urteil somit als unbegründet.

Aus diesen Gründen ist die Berufung abzuweisen. Da der Streitwert im vorliegenden Verfahren unter Fr. 30'000.-- liegt, ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (Art. 343 Abs. 3 OR). Demgegenüber ist der Kläger zu verpflichten, die Beklagte für das Verfahren vor Bundesgericht zu entschädigen (Art. 159 Abs. 2 OG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen.

Z.Der Kläger hat die Beklagte für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr.2'500.-- zu entschädigen.

3.
Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht St. Gallen, III.
Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 15. März 2006

Im Namen der I. Zivilabteilung des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: